

51. 1. Ist die Pfändung von Ansprüchen des Schuldners gegen einen Dritten „aus Verträgen oder sonstigen Rechtsgründen“ wegen unzureichender Bezeichnung des Gegenstandes der Pfändung unwirksam?

2. Wie ist bei einer Mehrheit von selbständigen Zahlungsansprüchen ein eingelagerter Teilbetrag geltend zu machen? Welche Folgen hat es, wenn die mehreren Ansprüche nicht klar auseinandergehalten werden?

RPD. § 253 Abs. 2 Nr. 2, §§ 260, 829.

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. April 1938 i. S. v. G. u. a. (Bekl.) w. D. Werke AG. (Pl.). II 194/37.

I. Landgericht Hannover.  
II. Oberlandesgericht Celle.

In den Jahren 1924/25 waren der Erstbeklagte Vorführer und die übrigen Beklagten Mitglieder des Aufsichtsrats des Kartells landwirtschaftlicher Genossenschaften, eingetr. Gen. m. b. H., in G. (im folgenden kurz „Kartell“ genannt). Am 14. Februar 1925 schloß namens des Kartells dessen Vorstandsmitglied Th. mit der Klägerin einen Vertrag, wodurch sich das Kartell verpflichtete, der Klägerin ein Darlehen von 4000000 RM. gegen Sicherheit zu gewähren. Als Sicherheit überfandte die Klägerin dem Kartell demnächst vereinbarungsgemäß eigene Aktien zum Nennwert von 100000000 Papiermark, die nach Maßgabe der späteren Umstellung auf Goldmark im Verhältnis von 20:1 einen Wert von 5000000 RM. darstellten, sowie 5 Akzepte über je 100000 RM. Das Kartell verzögerte aber die Hergabe des versprochenen Darlehens, so daß die Klägerin schließlich im Juni 1925 vom Vertrage zurücktrat und die Rückgabe ihrer Sicherheiten verlangte. Nunmehr stellte es sich heraus, daß Th. die Aktien unberechtigterweise weitergegeben hatte, und zwar teils im Namen des Kartells, teils im eigenen Namen; auch über die Akzepte der Klägerin hatte er unberechtigterweise verfügt. Insbesondere hatte er weitergegeben: 1. im Namen des Kartells an den B. er Bankverein Aktien zum Nennwert von 17400000 RM. sowie drei Wechsel über zusammen 300000 RM.; 2. im eigenen Namen an die Bankfirma W. & L. Aktien zum Nennwert von 68500000 RM.

Die Klägerin hat ihre Aktien und Wechsel, soweit möglich, eingelöst und hierfür erhebliche Beträge aufgewendet. Unter anderem hat sie zur Einlösung der an den B.er Bankverein weitergegebenen Aktien und Wechsel 535 000 RM. aufwenden müssen. Sie hat das Kartell sodann auf Ersatz dieses Betrages in Anspruch genommen und schließlich ein obliegendes Urteil erwirkt. Am 6. Februar 1935 wurde daraufhin das Konkursverfahren über das Vermögen des Kartells eröffnet.

Um den Rückgriffsanspruch des Kartells gegen dessen frühere Aufsichtsratsmitglieder noch vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist des § 41 Abs. 4 GenG. geltend machen zu können, erwirkte die Klägerin ferner gegen das Kartell wegen ihres rechtshängigen Anspruchs von 535 000 RM. in Höhe eines Teilbetrags von 50 000 RM. ein Arresturteil vom 27. März 1930. Nach vorausgehendem Zahlungsverbot vom 29. März 1930, den Drittschuldnern zugestellt am 1. April 1930, erlangte sie einen Pfändungsbeschluss vom 3. April 1930, zugestellt am 5. April 1930, laut dessen die angeblichen Forderungen des Kartells gegen den Erstbeklagten „aus Verträgen oder sonstigen Rechtsgründen“ sowie gegen die übrigen Beklagten „auf Grund der Haftung als Mitglieder des Aufsichtsrats der Schuldnerin“ gepfändet wurden. Am 31. März 1930 reichte sie außerdem (mit Rücksicht auf § 496 Abs. 3 ZPO.) beim Amtsgericht S. die vorliegende Klage ein, womit sie auf Grund der Pfändung Schadenserfüllungsansprüche des Kartells gegen die Beklagten in Höhe eines Teilbetrages von 50 000 RM. geltend machte, und zwar zunächst nur mit dem Antrag auf Verurteilung zur Hinterlegung des Betrages. Zur Darlegung des angeblich von den Beklagten durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht verschuldeten Schadens hat sie in dieser Klage lediglich vorgetragen: das Kartell habe die ihm nur zur Sicherheit übergebenen Aktien „anderweitig an verschiedene Stellen“ verpfändet, und zwar „insbesondere 17 400 000 Papiermark Aktien“ bei dem B.er Bankverein; zur Einlösung dieser Aktien und dreier Wechsel bei dem B.er Bankverein habe sie 535 000 RM. aufwenden müssen; diesen Betrag müsse ihr das Kartell ersetzen; die Beklagten seien verpflichtet, das Kartell von dieser Zahlungspflicht zu befreien. Die Sache hat dann, nachdem sie an das Landgericht verwiesen worden war, bis Ende 1934 geruht, weil das Ergebnis des Prozesses gegen das Kartell wegen der 535 000 RM. abgewartet wurde. Demnächst

ließ sich die Klägerin auf Grund des jetzt erlangten vollstreckbaren Schuldtitels den gepfändeten Anspruch zur Einziehung überweisen und beantragte nunmehr die Verurteilung zur Zahlung von 50000 RM. nebst Zinsen. Sie begründete diesen Antrag sowohl auf § 41 GenG., wie auf unerlaubte Handlung der Beklagten (§§ 823, 826 BGB.) und machte den zweiten Klagegrund nicht nur als Pfändungs- und Überweisungsgläubigerin, sondern auch aus eigenem Rechte geltend. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil es eine Schädigung des Kartells nicht als hinreichend dargetan ansah.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin gemäß ihrem Schriftsatz vom 14. September 1935 ferner geltend gemacht, daß sie und mit ihr das Kartell nicht nur um die 535000 RM. geschädigt seien, die sie zur Einlösung von Aktien und Wechseln bei dem B. er Bankverein habe aufwenden müssen und die ihr im Prozeß gegen das Kartell zugesprochen seien, sondern um noch weitere Beträge, die sie zur Rückterlangung von Aktien habe aufwenden müssen, sowie um den Wert der Aktien, die nicht zurückzuerlangen gewesen seien. Ferner hat sie dargelegt, daß die Beklagten das Kartell auch sonst durch Verletzung ihrer Aufsichtspflichten verschiedentlich geschädigt hätten, und hat auch hierauf den Klageanspruch nunmehr gestützt. Die Beklagten haben bestritten, daß dem Kartell durch das Verhalten des Th. oder der Beklagten ein Schaden entstanden sei. Ferner haben sie eingewendet, daß der Aufsichtsrat seiner Aufsichtspflicht voll genügt und daß die Generalversammlung ihm auch Entlastung erteilt habe. Endlich haben sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Berufungsgericht hat die Beklagten nach Beweisaufnahme unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils antragsgemäß verurteilt. Die hiergegen eingelegte Revision führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

1. Soweit der Klageanspruch auf unerlaubte Handlung (§§ 823, 826 BGB.) gestützt ist und von der Klägerin daher nicht nur auf Grund der Pfändung und Überweisung der Ansprüche des Kartells gegen die Beklagten, sondern zugleich aus eigenem Recht geltend gemacht wird, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt, daß weder ein Verstoß der Beklagten gegen ein den Schutz eines anderen

bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. noch ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten der Beklagten schlüssig dargetan seien. Es kommt daher als Klagegrund nur die Verletzung der Aufsichtspflichten der Beklagten gemäß § 41 GenG. in Betracht. Insofern aber kann die Klägerin Rechte nur auf Grund der Pfändung und Überweisung der angeblichen Ansprüche des Kartells geltend machen, also nur dann, wenn dem Kartell solche Ansprüche zustehen.

2. Die Klägerin klagt somit aus abgeleiteterm Recht. In dieser Hinsicht ergibt sich zunächst ein sachlich-rechtliches und von Amts wegen zu berücksichtigendes Bedenken aus der Art, wie gegen den Erstbeklagten gepfändet worden ist. Das Berufungsgericht geht ohne weiteres davon aus, daß die von der Klägerin unter dem 3. April 1930 erwirkte Pfändung und die später unter dem 29. Dezember 1934 erwirkte Überweisung von Ansprüchen des Kartells gegen die Beklagten wirksam erfolgt und daß die Klägerin daher die Schadenserfüllungsansprüche des Kartells geltend zu machen befugt sei. Hierbei war jedoch zu beachten, daß der Gegenstand der Pfändung und Überweisung gegen den Erstbeklagten nur ganz unbestimmt bezeichnet worden war; denn es heißt in dieser Hinsicht in den Beschlüssen lediglich, daß die angeblichen Forderungen „aus Verträgen oder sonstigen Rechtsgründen“ gepfändet und zur Einziehung überwiesen würden. Wenn auch in der Rechtsprechung an die Genauigkeit der Bezeichnung des Gegenstandes der Pfändung keine allzustrengen Anforderungen gestellt werden, so ist doch im Interesse der Rechts- und Verkehrssicherheit stets daran festgehalten worden, daß das bestimmte einzelne Rechtsverhältnis, aus dem die Forderung hergeleitet wird, wenigstens in allgemeinen Umrissen anzugeben sei (vgl. RGZ. Bd. 108 S. 318, Bd. 139 S. 97). Die Bezeichnung „aus Verträgen oder sonstigen Rechtsgründen“ ist jedoch völlig nichtsagend und läßt jede nähere Bestimmung vermissen. Gleichwohl ließe sich die Wirksamkeit auch dieses Pfändungsbeschlusses vielleicht damit rechtfertigen, daß darin der Drittschuldner als früherer Aufsichtsratsvorsitzender (des Kartells) bezeichnet ist und daß es für alle Beteiligten, insbesondere für den Drittschuldner selbst und auch für die Pfändungsschuldnerin außer Zweifel stand, daß in erster Linie die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen aus § 41 GenG. auch gegen den Erstbeklagten beabsichtigt war und daß daher jedenfalls diese Ansprüche Gegenstand der Pfändung sein sollten. Hierfür spricht auch der Umstand,

daß im Laufe des Rechtsstreits, dessen Gegenstand dieser Rückgriffsanspruch auf Grund der Pfändung war, deren Wirksamkeit niemals in Zweifel gezogen worden ist. Jedoch handelt es sich insoweit im wesentlichen um Tatfragen, über die in der Revisionsinstanz nicht ohne weiteres entschieden werden könnte. Die Frage bedarf aber hier keiner Entscheidung, weil die Klage auch im Falle der Wirksamkeit der Pfändung auf Grund der Verjährungseinrede abzuweisen ist, wie spätere Ausführungen (zu 4 und 5) dartun werden.

3. Ein weiteres Bedenken ergibt sich aus der Art der Geltendmachung mehrerer Ansprüche. Die Klägerin hat mit den eingeklagten 50000 RM. nur einen Teilbetrag ihres Gesamtchadens geltend gemacht, der sich aus verschiedenen angeblich von den Beklagten infolge Verletzung ihrer Aufsichtspflicht verschuldeten Schadensfolgen zusammensetzt. Als solche Schadensfolgen kommen nach dem Vorbringen der Klägerin in Betracht:

a) die Verpflichtung des Kartells, der Klägerin deren Aufwendungen bei dem B. er Bankverein in Höhe von 535000 RM. nebst Zinsen und Kosten zu ersetzen;

b) die Verpflichtung des Kartells, der Klägerin deren Aufwendungen zur Einlösung von 34200000 Papiermark Aktien bei der Bankfirma W. & L. in Höhe von rund 221000 RM. nebst Zinsen und Kosten zu ersetzen;

c) die Verpflichtung des Kartells, der Klägerin für die durch Th. selbst anderweit weiterverkauften 2400000 Papiermark Aktien im Werte von 120000 RM. Ersatz zu leisten;

d) die Verpflichtung des Kartells, der Klägerin für die durch W. & L. weiterverkauften 1490000 Papiermark Aktien im Werte von 74500 RM. Ersatz zu leisten;

e) der Schade, der dem Kartell dadurch entstanden sei, daß die Beklagten 19000000 Papiermark Aktien, die am 27. Mai 1925 bei W. & L. angeblich noch frei zur Verfügung von Th. gelegen haben, nicht alsbald erfaßten;

f) der Schade, der dem Kartell dadurch entstanden sei, daß der Vorstand den Geschäftsanteil und den zur Verlustdeckung zu zahlenden Betrag von einer Genossin des Kartells, der Genossenschaft D., nicht einforderten (Angaben über die Höhe des Schadens fehlen);

g) der Schade, der dem Kartell dadurch entstanden sei, daß im Jahre 1926 mit Zustimmung der Beklagten gewisse Grundschuldb-

briefe an eine Kreditgenossenschaft zu Unrecht herausgegeben wurden (Angaben über die Höhe des Schadens fehlen).

Hierzu ist vorweg folgendes zu bemerken: Wird ein Teilbetrag von einer Mehrheit selbständiger Ansprüche eingeklagt, so ist es nicht zulässig, diese wahllos nebeneinander geltend zu machen, ohne sie in irgendeiner Weise gegeneinander abzugrenzen. Ein solches Verlangen genügt nicht dem für die Klage wesentlichen Erfordernis der bestimmten Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.). Beim Fehlen jeglicher Abgrenzung bleibt unklar, in welchem Umfange die einzelnen Ansprüche anhängig gemacht werden sollen. Ein daraufhin ohne Abgrenzung der Ansprüche in der Sache ergehendes Urteil würde zu einer Unklarheit über seine Rechtskraftwirkung und, falls es ein Grundurteil nach § 304 ZPO. wäre, über das Maß der Bindung an dieses Urteil führen (vgl. RG. in JW. 1931 S. 2482 Nr. 12, 1933 S. 2949 Nr. 1, 1934 S. 2974 Nr. 8, 1936 S. 46 Nr. 13). Entweder sind für jeden einzelnen Anspruch die Teilbeträge anzugeben, die zusammen den Betrag des Klageantrages ausmachen, oder die einzelnen Ansprüche sind unter Bezifferung eines jeden Anspruchs derart in ein Abhängigkeitsverhältnis zueinander zu bringen, daß der eine Anspruch als Hauptanspruch und die übrigen Ansprüche in genau anzugebender Reihenfolge als Hilfsansprüche geltend gemacht werden; gegen die Zulässigkeit auch einer Anspruchshäufung der letzten Art bestehen keine grundsätzlichen Bedenken (vgl. RGZ. Bd. 144 S. 71).

In der Regel wird nun freilich die Absicht des Klägers dahin gehen und wird man das Klagebegehren ohne weiteres auch dahin auslegen können, daß jeder der verschiedenen Ansprüche, mangels niedrigerer Begrenzung, bis zum Betrage des Klageantrages ganz geltend gemacht werden soll und daß dem Gericht die Wahl überlassen wird, auf Grund welchen Anspruchs oder auf Grund welcher Ansprüche es den Klagebetrag zusprechen will. In Fällen dieser Art werden die Ansprüche zwar in der Weise gegeneinander abgegrenzt, daß sie in ein Wahlverhältnis (entweder=oder) gebracht werden; es wird dadurch also immerhin jeder Anspruch bis zur Höhe des Klagebetrages (bedingt) anhängig. Jedoch genügt das wegen der sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten noch nicht den verfahrensrechtlich an ein Klagebegehren zu stellenden Anforderungen. Soweit

darauffin eine Verurteilung wegen eines Anspruchs erfolgt und die Berechtigung der übrigen Ansprüche dahingestellt bleibt — wie im vorliegenden Falle bei dem Urteil des Berufungsgerichts —, ergeben sich zwar hinsichtlich der Rechtskraftwirkung keine Bedenken; mißlich bleibt jedoch, daß die Unklarheit sich auf die höhere Instanz überträgt. Auch der Abweisung aller Ansprüche und damit des Klageantrages im ganzen steht an sich nichts im Wege, sofern nur Klar gestellt wird, in welcher Höhe damit Rechtskraftwirkung für die Abweisung eines jeden Anspruchs geschaffen wird. Freilich unterbleibt diese Klarstellung häufig; alsdann sind erhebliche Unklarheiten über die Tragweite des Urteils die unvermeidliche Folge. Das gleiche gilt, wenn das Gericht zu einer Verurteilung nach dem Klageantrage gelangt, ohne klarzustellen, welchem Anspruch damit stattgegeben wird, oder wenn es über ein solches Klagebegehren ein Grundurteil nach § 304 ZPO. erläßt, ohne die einzelnen Ansprüche auseinanderzuhalten. Grundsätzlich ist zu sagen, daß jegliche Unklarheit über die Abgrenzung der einzelnen Ansprüche gegeneinander den glatten Verlauf eines Rechtsstreits zu hemmen und sich ungünstig auf ihn auszuwirken pflegt; unter einer solchen Unklarheit leidet nicht nur die Übersichtlichkeit des Prozeßstoffes, sondern auch die Straffheit der Prozeßführung; dies wird gerade durch den Verlauf der vorliegenden Sache, wie die nachfolgenden Ausführungen deutlich machen werden, besonders augenfällig erwiesen. Die Gerichte sollten deshalb in Fällen der Anspruchshäufung stets von vornherein auf völlige Klarstellung dringen, in welcher Höhe und, sofern die Summe der Ansprüche den Klagebetrag übersteigt, in welcher Reihenfolge die einzelnen Ansprüche geltend gemacht werden.

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht offenbar angenommen, daß die Klägerin dem Gericht in der angegebenen Weise die Auswahl unter den verschiedenen Ansprüchen habe überlassen wollen. Es hat auch keine Bedenken gegen die Zulässigkeit eines solchen Klagebegehrens gehabt und demgemäß die Verurteilung der Beklagten allein darauf gestützt, daß sie die noch am 27. Mai 1925 bei dem Bankhaus W. & L. frei zur Verfügung von Th. liegenden 19000000 Papiermark Aktien der Klägerin nicht alsbald erfaßt hätten. Alle übrigen Ansprüche hat das Berufungsgericht teils für unberechtigt erklärt — so insbesondere auf Grund der Verjährungseintrede den Anspruch auf Befreiung des Kartells von der Verpflichtung, der

Klägerin ihre Aufwendungen bei dem B. er Bankverein in Höhe von 535 000 RM. zu ersetzen (zu a der oben zusammengestellten Ansprüche) — teils unentschieden gelassen. Es bedarf keiner Erörterung, ob die Beklagten etwa schon dadurch beschwert sind, daß das Berufungsgericht ohne Klarstellung einer bestimmten Reihenfolge dieser einen Anspruch herausgegriffen und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Denn es handelt sich insoweit nicht um einen von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensmangel, und eine Revisionsrüge hat die Revision hieraus nicht hergeleitet. Aber die Beurteilung der Beklagten wegen Nichterfassung der 19 000 000 Papiermark Aktien läßt sich deshalb unter keinen Umständen halten, weil das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, nicht klargestellt hat, inwiefern dem Kartell durch die Nichterfassung dieser Aktien ein Schaden entstanden ist. Das Berufungsgericht meint, daß durch rechtzeitigen Zugriff „der Schaden des Kartells“ um mindestens 50 000 RM. hätte verringert werden können. Jedoch ist aus seinen Ausführungen in keiner Weise ersichtlich, welchen Schaden es hierbei im Auge hat. Denn in den vorhergehenden Ausführungen legt es zum einen Teil dar, daß dem Kartell durch die einzelnen Vorgänge überhaupt kein Schaden entstanden sei, und läßt es zum anderen Teil die Frage der Schädigung des Kartells ausdrücklich dahingestellt; nirgends aber stellt es einen bestimmten Schaden fest, den das Kartell durch die Pflichtveräumnis der Beklagten erlitten hätte. Es läßt sich nicht einmal aus dem Berufungsurteil oder aus den Akten mit Zuverlässigkeit entnehmen, was die Klägerin in dieser Hinsicht geltend gemacht hat (wird näher ausgeführt). Damit ist dem Berufungsurteil bereits die Grundlage entzogen, so daß es keinesfalls bestehen bleiben konnte.

Hierdurch ist das Revisionsgericht in die Lage versetzt, zu den mit dem Klagantrag geltend gemachten Ansprüchen, soweit der feststehende Sachverhalt eine Entscheidung ermöglicht, im ganzen selbständig Stellung zu nehmen. Das ist auch insoweit zulässig, als das Berufungsgericht über die einzelnen Ansprüche noch nicht endgültig befunden hat; denn das Berufungsgericht hat nicht etwa nur ein Teilmittel erlassen, sondern über die Klage im ganzen entschieden (vgl. R. V. Bd. 77 S. 120).

Der bisherige Klagvortrag leidet nun in der Tat an dem Mangel, daß der Antrag auf mehrere selbständige Ansprüche gestützt ist, von



denen ohne nähere Erläuterung ein Teilbetrag geltend gemacht wird. Auf das sich hieraus ergebende förmliche Bedenken, das vor erneuter Sachentscheidung von Amts wegen zu berücksichtigen war, sind die Parteien vor der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden; hierbei ist der Klägerin (Revisionsbeklagten) nahegelegt worden, — möglichst unter Zustimmung der Gegenpartei — die Reihenfolge, in der die mehreren Ansprüche geltend gemacht werden, noch in der Revisionsinstanz klarzustellen und außerdem darzulegen, inwiefern durch Veräumung rechtzeitiger Erfassung der 19000000 Papiermark Aktien bei dem Bankhaus W. & L. für das Kartell ein Schaden entstanden sei. Die Klägerin hat daraufhin in der mündlichen Verhandlung folgendes vorgetragen: Der Klagantrag werde durchweg auf die Behauptung gestützt, daß die Beklagten ihre Pflichten als Mitglieder des Aufsichtsrats des Kartells in den Jahren 1924 bis 1926 nicht erfüllt und dadurch dem Kartell Schaden zugefügt hätten. Es handele sich daher um einen einheitlichen Schaden, von dem nur ein Teil eingeklagt sei. Höchstens seien die Ansprüche zu unterscheiden, die in folgender Reihenfolge geltend gemacht würden:

1. Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Kartell durch die unberechtigte Weiterbegebung der von der Klägerin ihm überlassenen Aktien und Wechsel entstanden sei (oben zu a bis e),
2. Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Kartell durch Nichteinziehung des auf den Geschäftsanteil und zur Verlustdeckung von der Genossenschaft D. zu zahlenden Betrages entstanden sei (oben zu f);
3. Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Kartell durch Herausgabe gewisser Grundschuldbriefe an die Kreditgenossenschaft entstanden sei (oben zu g).

Für den Fall, daß der vorstehend zu 1. aufgeführte Anspruch sich aus mehreren selbständigen Ansprüchen zusammensetzt, hat die Klägerin jetzt auch deren Reihenfolge bestimmt.

Die Beklagten haben sich nicht damit einverstanden erklärt, daß die jetzige Klarstellung der Ansprüche durch die Klägerin in dieser Instanz verwertet werde. Sie haben ferner nachträglich gerügt, daß ein Teilbetrag von mehreren selbständigen Ansprüchen ohne nähere Abgrenzung eingeklagt sei, und haben die Revision auch hierauf gestützt.

Der Klägerin ist zwar zuzugeben, daß sie ihre Ansprüche auf eine fortgesetzte Pflichtverletzung und insofern auf eine einheitliche Handlung der Beklagten gestützt hat. Hieraus folgt aber noch nicht, daß es sich um einen einheitlichen Anspruch handelt. Die Pflichtverletzung, die in der Nichtbeaufsichtigung des Vorstandes besteht, macht die Aufsichtsratsmitglieder nur insoweit Schadensersatzpflichtig, als das pflichtwidrige Verhalten des Vorstandes einen Schaden verursacht hat. Ebenso wie jeder auf einer selbständigen pflichtwidrigen Handlung des Vorstandes beruhende Schadensersatz einen selbständigen Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand zur Folge hat, handelt es sich daher auch um selbständige Ansprüche, soweit aus solchen Handlungen des Vorstandes die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder hergeleitet wird. Soweit bei den verschiedenen Schadensposten, die im Eingang der obigen Ausführungen zu 3. zusammengestellt worden sind, sowohl der Haftungsgrund (die Schadensursache) wie auch der Schadensersatz verschieden sind, hat man es weder mit gleichartigen Teilen desselben Schadens, mit bloßen Rechnungsposten eines einheitlichen Anspruchs zu tun, die beliebig miteinander vertauscht, noch mit verschiedenen Klagründen für denselben Anspruch, die beliebig nebeneinander geltend gemacht werden könnten, sondern mit mehreren selbständigen Ansprüchen, die gegeneinander abzugrenzen sind. Zunächst sind in diesem Sinne die von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung hervorgehobenen drei Hauptgruppen von Ansprüchen zu unterscheiden, da sie auf völlig verschiedenartigen Handlungen des Vorstandes beruhen und ganz verschiedene Schäden zum Gegenstande haben. Aber auch die einzelnen Schadensposten von 535 000 RM., 221 000 RM., 120 000 RM. und 74 500 RM., die auf die unberechtigten Verfügungen über die Aktien und Wechsel der Klägerin gestützt sind, muß man auseinanderhalten, da hier jeweils eine weitere Ursache einen weiteren Schadensersatz herbeigeführt haben soll. Die Haftung der Beklagten hängt jeweils davon ab, durch welche Umstände, insbesondere durch welche Handlungen des Vorstandes der Schaden verursacht worden ist. Als verschiedene die Haftung des Kartells und damit gegebenenfalls auch der Beklagten begründende Handlungen des Th. sind vor allem die im Namen des Kartells erfolgte Verpfändung eines Teils der Wertpapiere bei dem B. er Bankverein und die im eigenen Namen erfolgte Weitergabe eines anderen Teils an das Bankhaus B. & L.

zu unterscheiden. Aus ihnen ergeben sich zugleich getrennte Schadensfolgen. Teils besteht der Schaden darin, daß die Aktien für die Klägerin endgültig verloren gegangen sind und das Kartell ihr deshalb für den Wert der Aktien einzustehen hat; teils darin, daß die Klägerin die Aktien und die Wechsel hat einlösen müssen und das Kartell ihr deshalb Ersatz in Höhe ihrer Aufwendungen leisten muß. Eine besondere Stellung nimmt der auf die Nichterfassung der 19000000 Papiermark Aktien gestützte Anspruch ein. Hierbei war bisher nicht ersichtlich, ob die Klägerin die Beklagten damit für eine Schadensfolge haftbar machen will, die sich mit einer der vorerwähnten Schadensfolgen deckt, und ob es sich daher insoweit nur um einen weiteren Haftungsgrund für denselben Schaden handelt, oder ob damit ein weiterer Schaden geltend gemacht werden soll. Die Klägerin hat nunmehr auf Befragen vorgetragen, daß diese Aktien einen Teil der 34200000 Papiermark Aktien bildeten, die sie für 221000 RM. eingelöst hat, daß es sich insoweit also um einen Teil des Schadens von 221000 RM. handele. Wenn nun auch die Beklagten nicht darein gewilligt haben, daß die erst in der Revisionsinstanz erfolgte Ergänzung des Klagevorbringens berücksichtigt werde, so steht doch dieser Berücksichtigung insoweit nichts im Wege, als die Beklagten dadurch nicht beschwert werden. Die Klägerin muß ihr jetziges Vorbringen auf alle Fälle gegen sich gelten lassen, so daß es zur Grundlage einer sofortigen Entscheidung in der Sache selbst gemacht werden kann, wenn daraufhin der Anspruch reif zur endgültigen Abweisung ist. Dies trifft aber, wie unten noch näher ausgeführt wird, wegen der Verjährungseinrede zu.

Im übrigen bestehen keine Bedenken gegen die Annahme, daß die Klägerin dem Gericht die Auswahl unter den verschiedenen Ansprüchen überlassen wollte. Soll dies auch aus den oben dargelegten Gründen im allgemeinen nicht zugelassen werden, so hindert es doch nicht, daß jeder einzelne Anspruch bis zum Betrage des Klageantrages in Streit befangen ist, wenn auch die Beurteilung der Beklagten über diesen Betrag nicht hinausgehen darf. Damit wird im vorliegenden Falle bereits eine endgültige Entscheidung in der Sache selbst ermöglicht auch ohne Berücksichtigung der von der Klägerin jetzt angegebenen Reihenfolge, in der sie die einzelnen Ansprüche geltend machen will; denn nach dem feststehenden Sachverhalt sind

sämtliche Ansprüche, wie noch auszuführen ist, auf Grund der Verjährungseinrede abzuweisen. In welcher Reihenfolge dies geschieht, ist völlig belanglos. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob der Entscheidung trotz des fehlenden Einverständnisses der Beklagten auch die Reihenfolge zugrunde gelegt werden dürfte, in der die Klägerin nach ihrer in der Revisionsinstanz abgegebenen Erklärung die einzelnen Ansprüche geltend machen möchte.

4. Das Berufungsgericht geht ohne weiteres davon aus, daß mit der am 31. März 1930 bei dem Amtsgericht H. eingereichten Klagschrift alle Schadenersatzansprüche anhängig geworden seien, die dem Kartell gegen die Beklagten als frühere Mitglieder seines Aufsichtsrats nach § 41 GenG. zustehen. Dies ist aber, wie die Revision mit Recht rügt, nicht richtig . . . (wird näher ausgeführt). Auf weitere Schadensfolgen hat die Klägerin ihre Klage zum erstenmal gemäß dem Berufungsschriftsatz vom 14. September 1935 erstreckt, indem sie dort darlegte, daß sie von dem Kartell, außer den ihr zugesprochenen 535000 RM., auf Grund der Vorkommnisse des Jahres 1925 noch weitere 1120676 RM. zu fordern, daß sie diesen Anspruch auch zur Konkursmasse angemeldet habe und daß daher dem Kartell und, auf Grund der Pfändung und Überweisung, nunmehr auch ihr gegen die Beklagten ein Anspruch auf Zahlung dieses weiteren Betrages zustehet. Mit Unrecht geht die Klägerin hier davon aus, dadurch, daß die Klage auf die Pfändung und Überweisung aller Ansprüche gestützt sei, die dem Kartell gegen die Beklagten aus deren Haftung als Aufsichtsratsmitglieder zustehen, seien auch alle diese Ansprüche in Höhe des eingeklagten Teilbetrages ohne weiteres rechtshängig geworden, also auch solche, die in der Klage selbst in keiner Weise hervorgehoben, geschweige denn irgendwie gegeneinander abgegrenzt waren. Diese Annahme beruht auf einer Verkennung der oben geschilderten Bedeutung des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Mag man sich auch im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß mit einer ungenauen Bezeichnung der zu pfändenden und zu überweisenden Ansprüche begnügen, so stellt doch der § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. „die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs“ als wesentliches Erfordernis der Klagschrift hin und werden mit der Klagerhebung nur diejenigen Ansprüche anhängig, die in der Klagschrift nach Grund und Betrag hinreichend bestimmt geltend gemacht sind.

5. Wegen des in der Klageschrift von vornherein geltend gemachten Anspruchs des Kartells gegen die Beklagten zu a (535 000 RM.) läßt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Einrede der Verjährung durchgreifen . . . (wird näher ausgeführt). Erst recht muß die Verjährungseinrede durchgreifen, soweit neue Ansprüche auf Ersatz weiterer Schäden erst im Jahre 1935 anhängig geworden sind. Denn die Ansprüche aus § 41 GenG. verjähren ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Kenntnis und des Schadenseintritts in fünf Jahren seit Begehung der Tat; die angeblichen Pflichtverletzungen der Beklagten fallen aber sämtlich in das Jahr 1925, in einem Fall in das Jahr 1926.